



SARS-CoV-2-Merkblatt

zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen gemäß
SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung auf dem Gelände des AFZ
Stand: 16. Februar 2021

Dieses Merkblatt erläutert, wie die geltenden Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung auf dem Gelände des Aus- und Fortbildungszentrums (AFZ) und bei der Nutzung von Räumen des TAW-Standorts Wildau umgesetzt werden.

Die hier festgehaltenen und erläuterten **Regelungen sind von allen Personen auf dem Gelände des AFZ einzuhalten.**

Zu widerhandlungen gegen die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen werden als Verstoß gegen die Hausordnung angesehen und können im Wiederholungsfalle zum Ausschluss von den Veranstaltungen führen. Dies kann dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. Des Weiteren wird ausdrücklich auf die Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg sowie die SARS-CoV-2-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und die darin enthaltenen Sanktionen bei Verstößen hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundregeln	2
2. Empfehlungen	3
3. Spezifische Regelungen für Auszubildende, Studierende und Fortbildungsteilnehmende	3
3.1. Betreten und Verlassen von Gebäuden	3
3.2. Betreten von Unterrichts- bzw. Veranstaltungs- und Verwaltungsräumen	4
3.3. Pausenregelungen	4
3.4. Lüften	4
3.5. Sitzplätze	4
3.6. Anlage 1: Pausenflächen Hörsaalgebäude	5
3.7. Anlage 2: Pausenflächen Seminargebäude	6
Zusammenfassung der drei wichtigsten Grundregeln	7

Fachhochschule
für Finanzen

Landesfinanzschule

Fortbildungszentrum

Landesakademie für
öffentliche Verwaltung

Justizakademie
des Landes Brandenburg

im Aus- und Fortbildungszentrum
Königs Wusterhausen

Schillerstr. 6
15711 Königs Wusterhausen
Gesch.-Z.: O 1505 – CoV19/Mv6
Internet: www.fhf.brandenburg.de
afz-kw@fhf.brandenburg.de

1. Grundregeln

- Bei **Krankheitsanzeichen**, die als Symptome einer Corona-Erkrankung gelten (z.B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen), **dürfen Sie das Gelände nicht betreten**, sofern es sich nicht um bekannte Symptome einer diagnostizierten, nicht ansteckenden Erkrankung (z.B. Heuschnupfen) handelt. Sollten Sie ein Unterkunftszimmer auf dem AFZ-Gelände nutzen und die vorgenannten Krankheitsanzeichen auftreten, verlassen Sie das Zimmer nicht und holen Sie sich telefonisch Hilfe.
- Sollten bei Ihnen **Krankheitsanzeichen** im vorgenannten Sinne auftreten oder Sie die **Aufforderung zum Corona-Test** durch ein Gesundheitsamt erhalten, **während Sie sich im AFZ aufhalten**, verlassen Sie bitte – unter Vermeidung weiterer persönlicher Kontakte – den entsprechenden Raum unverzüglich. Studierende und Auszubildende melden sich fernmündlich oder elektronisch in den jeweiligen Schulverwaltungen, Fortbildungsteilnehmende unterrichten die jeweilige Einrichtung sowie ihre Dienststelle.

Rufen Sie bei Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an. Am Telefon wird die Symptomatik geklärt und bei Bedarf alles Weitere veranlasst.

Solange eine Erkrankung nicht ausgeschlossen ist, vermeiden Sie Kontakt zu anderen Menschen, um die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung zu vermindern.

Weitere Ansprechpartner: Corona-Hotline des Landkreises Dahme-Spreewald,
Tel. 03375 26-2146; (Montag - Sonntag 08:00 bis 16:00 Uhr)

Für Gehörlose und Hörgeschädigte ist ein Beratungsservice wie folgt erreichbar:

E-Mail: info.gehoerlos@bmg.bund.de oder

Gebärdentelefon (Videotelefonie): <https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/>

Im Fall einer **nachgewiesenen Infektion** mit SARS-CoV-2 unterrichten Sie umgehend die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

- Auf dem Gelände und in allen Gebäuden reduzieren Sie bitte die Kontakte auf ein Mindestmaß und halten grundsätzlich einen **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zu anderen Personen ein. Das Bilden von Gruppen auf dem Gelände und in den Gebäuden ohne Einhaltung des Mindestabstands ist nicht gestattet.
- In den Innenbereichen ist grundsätzlich eine **medizinische Maske** (CE gekennzeichnete **OP-Maske** DIN EN 14683:2019-10 **oder FFP2-Maske ohne Ausatemventil** EN 149:2001+A1:2009, N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske [CPA]) zu tragen. In den Verwaltungsräumen kann vom Tragen einer medizinischen Maske abgesehen werden, wenn sich die betreffenden Personen auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann.
- Die **Sitzplätze in der Mensa** entsprechen den vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln, damit eine Essensversorgung ohne MNB möglich ist. Sie dürfen die Tische und Stühle nicht umstellen.

- Soweit **Wege-Pläne** (Bodenmarkierungen und Schilder) oder **andere Hinweise, Regelungen** usw. im Zusammenhang mit dem Coronavirus vorhanden sind, sind diese einzuhalten. Dies gilt nicht im Brand- oder sonstigem Notfall.
- Die **ausgehängten Hinweisschilder** und eventuelle **konkretisierende Hinweise sowie Festlegungen der Einrichtungsverantwortlichen** sind zu beachten.

2. Empfehlungen

- Tragen Sie nach Möglichkeit während des **gesamten Aufenthalts** eine **medizinische Maske** (siehe Definition unter Punkt 1).
- Betreten Sie die Unterrichtsgebäude bzw. -räume nur nach **Desinfektion der Hände**; Desinfektionsmittel stehen in den Eingangsbereichen und auf den Fluren bereit. Gehen Sie nach der Desinfektion auf direktem Weg in Ihren Raum bzw. an Ihren Platz.
- Fassen Sie mit den Händen **nicht in das Gesicht**, berühren Sie insbesondere nicht die Schleimhäute, d. h., nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Fassen Sie öffentlich zugängliche Gegenstände** auf dem Gelände, wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe, möglichst **nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern an**, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Beachten Sie die Husten- und Niesetikette** während des Aufenthalts: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- **Achten Sie auf eine gründliche Händehygiene** mehrmals während des Aufenthalts.

3. Spezifische Regelungen für Dozierende, Auszubildende, Studierende und Fortbildungsteilnehmende

3.1. Betreten und Verlassen von Gebäuden

Das Gelände ist nach Beendigung von Veranstaltungen bzw. anderer Tätigkeiten (z.B. Mensa- oder Bibliotheksbesuch) unverzüglich zu verlassen.

3.2. Betreten von Unterrichts- bzw. Veranstaltungs- und Verwaltungsräumen

Grundsätzlich erfolgt der Aufenthalt auf dem Gelände des AFZ nur im jeweils zugewiesenen Unterrichts- bzw. Veranstaltungsraum. Andere Räume dürfen nur aus triftigem Grund (z.B. Aufsuchen der Sanitäranlagen, Aufsuchen der Bibliothek, Termin in der Verwaltung) aufgesucht werden.

- *Andere Unterrichts- bzw. Veranstaltungsräume* dürfen nicht betreten werden, soweit dies von der Verwaltung nicht gesondert angewiesen wird.
- Die *Büros der Verwaltungsbeschäftigten, der Lehrenden und des Prüfungsamtes* dürfen ohne Termin nicht betreten werden. Bitte klären Sie Ihre Anliegen telefonisch bzw. per E-Mail oder lassen Sie sich einen Gesprächstermin geben. Der Schulverwaltungsbereich darf nur betreten werden, wenn eine medizinische Maske (siehe Definition unter Punkt 1) getragen wird.

3.3. Pausenregelungen

Damit die Abstandsregelungen auch in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude eingehalten werden können, wurde jeder Klasse bzw. Studiengruppe ein Aufenthaltsbereich zugeordnet. Für die Fortbildung wurde aufgrund gestaffelter Pausenzeiten ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsbereich vor dem Seminargebäude festgelegt. Die Übersichten finden Sie in den Anlagen 1 und 2. **Während der Pausen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern - auch an der frischen Luft - zwingend einzuhalten oder falls dieser nicht gewahrt werden kann, muss eine medizinische Maske getragen werden.**

3.4. Lüften

Der Raum ist gemäß den aushängenden Regelungen durch Stoß- und Querlüftung gut durchzulüften, um die Keimbelastung deutlich zu reduzieren. Die Lehrenden tragen für die Einhaltung der Lüftungsregeln die Verantwortung.

3.5. Sitzplätze

Wenn ein Sitzplan vorliegt, nehmen alle Teilnehmenden die ihnen zugeordneten Sitzplätze ein, damit im Nachhinein mögliche Kontaktpersonen identifiziert werden können. Sofern kein Sitzplan vorgegeben wurde, gilt die Sitzplatzordnung, die sich bei der erstmaligen Nutzung des Unterrichts- bzw. Veranstaltungsraums ergeben hat. Ein Sitzplatztausch ist ausgeschlossen. Von den Fortbildungsteilnehmenden wird in jeder Veranstaltung die private E-Mail-Adresse oder Telefonnummer gemäß der Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg erhoben, soweit die Kontaktdaten nicht bereits dem Veranstalter zur Verfügung stehen. Die erhobenen Daten werden im AFZ vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Die Leitungen der Einrichtungen des AFZ behalten sich Änderungen dieser Regelungen bzw. Empfehlungen vor.

gez.
Bettina Westphal
FHF, LFS, FBZ


gez.
Andreas Donderski
LAKöV

gez.
Dr. Harald Kruse
JAK


3.6. Anlage 1: Pausenflächen Hörsaalgebäude

Bitte nur die für Ihren Lehrsaal gekennzeichneten Ein- und Ausgänge sowie Aufenthaltsflächen nutzen!



 Ein- und Ausgang

 Aufenthaltsbereich

 Notausgang (wird geöffnet)

 Zuordnung der Lehrsäle

3.7. Anlage 2: Pausenflächen Seminargebäude

Bitte nur die für ihren Lehrsaal gekennzeichneten Ein- und Ausgänge sowie Aufenthaltsflächen nutzen!



Ein- und Ausgang



Aufenthaltsbereich



Notausgang (wird geöffnet)



Zuordnung der Gruppen

Zusammenfassung der vier wichtigsten Grundregeln

des SARS-CoV-2-Merkblatts zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen
gemäß SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
auf dem Gelände des AFZ, Stand: 16. Februar 2021

Alle Beschäftigten achten auf die Einhaltung der Grundregeln!

- Bei SARS-CoV-2-**Krankheitsanzeichen** ist das Betreten des Geländes und die Teilnahme an Veranstaltungen untersagt, sofern es sich nicht um bekannte Symptome anderer Erkrankungen (z.B. Heuschnupfen) handelt.
- Auf dem Gelände und in allen Gebäuden ist grundsätzlich ein **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zu anderen Personen einzuhalten. Das Bilden von Gruppen auf dem Gelände und in den Gebäuden ohne Einhaltung des Mindestabstands oder ohne Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) ist nicht gestattet.
- In den Innenbereichen ist grundsätzlich eine **medizinische Maske** (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen.
- Achten Sie auf **regelmäßiges und gründliches Händewaschen**. Helfen Sie beim **Lüften** mit.